

# Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 141    Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. Dezember 2004    Nr. 12    12. Jahrgang

## Inhalt

Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbauliche Maßnahme Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage, - Kersdorfer und Petershagener Straße in 15518 Briesen (Mark) - S. 1

Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" (Gewässerunterhaltungsumlagesatzung) S. 3

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung S. 4

## Satzung

### über die Festlegung des Beitragssatzes für die straßenbauliche Maßnahme Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage, - Kersdorfer und Petershagener Straße in 15518 Briesen (Mark) -

Aufgrund der §§ 3, 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294, 298) und der §§ 1, 2, 8, 10a und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I, S. 231), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung abgabenrechtlicher Vorschriften im Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in ihrer Sitzung am 11.11.2004 die folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 Beitragstatbestand

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung des Beitrages für die Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage in der

- a) Kersdorfer Straße und
- b) Petershagener Straße

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für die im Absatz 1 bezeichnete straßenbauliche Maßnahme (Straßenbeleuchtung) in der Gemeinde Briesen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenen wirtschaftlichen Vorteilen erhebt die Gemeinde Briesen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2 Beitragsmaßstab Verteilung des beitragsfähigen Ausbauaufwandes

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach Abzug des Gemeindeanteils auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes nach den Grundstücksflächen verteilt. Zu den Grundstücken des Abrechnungsgebietes gehören auch

die im Eigentum der Gemeinde stehenden Grundstücke.

Hierzu zählen auch Grundstücke, die nicht mit einer Seite oder einem Punkt an die Anlage angrenzen sondern auch Grundstücke, die von dieser Anlage die Möglichkeit der Inanspruchnahme haben, z.B. Hinterliegergrundstücke oder mehrere hintereinanderliegende Grundstücke. Dabei wird die Nutzbarkeit der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der maßgeblichen Grundstücksflächen nach Art und Maß der Nutzbarkeit berücksichtigt.

Als Grundstück im Sinne der Satzung gilt stets das in vollen Quadratmetern gemessene Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes, eines Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, die vom Bebauungsplan, dem VEP oder der Satzung gemäß § 34 BauGB erfasst wird.

Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – erfolgt die Ermittlung entsprechend der Nutzung.

2. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan, VEP oder keine Satzung gem. §34 Abs. 4 BauGB besteht, die aber innerhalb eines im Zusammenhang bestehenden Ortsteils liegen (§ 34 BauGB unbepannter Innenbereich), die Gesamtfläche des Grundstückes;
3. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 1 und 2 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden oder mit der gesamten Grundstücksfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) belegen sind und a) die mit der Grundstücksgrenze an

der öffentlichen Einrichtung angrenzen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;

- b) bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden oder privaten Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der öffentlichen Einrichtung liegenden Grundstücksseite und einer dazu verlaufenden Parallelen, deren Abstand von der Grenze der bauordnungsrechtlich zulässigen Bebauung oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird, wobei der zum Grundstück gehörende oder der verbindende private Weg bei der Berechnung unberücksichtigt bleibt;
- c) bei Grundstücken, bei denen die tatsächliche Bebauung oder gewerbliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung nach Abs. 2 Nr. 3 a) oder b) hinausgeht; die Tiefe der tatsächlichen Bebauung oder der gewerblichen Nutzung;
4. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten i. S. d. Bundeskleingartengesetzes – BkleingG) genutzt werden und bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftlich genutzte Grundstücke), die Gesamtfläche des Grundstücks;
5. bei Grundstücken die weder baulich noch gewerblich genutzt werden können, jedoch im Innenbereich liegen; insbesondere Flächen, die von jedermann genutzt werden können (öffentlicher Angerbereich, öffentliche Spielplätze, Wasserflächen, Parkanlagen u. ä.)
6. Bei Eckgrundstücken und Mehrfacherschließung wird der sich nach Absatz 1 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.
7. Bei dem Ausbau eines Gehweges, eines Radweges oder kombinierten Geh- und Radweges nur an einer Seite von Straßen, Wegen oder Plätzen wird der dadurch bedingte Vorteil auf beiden Seiten aufgeteilt.

(3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 2 und 3) vervielfacht mit

- a. 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,  
 b. 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,  
 c. 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,  
 d. 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten),  
 e. 0,04 bei Grundstücken im Außenbereich mit landwirtschaftlicher Nutzung oder Nutzung als Garten- und Grünfläche  
 f. 0,02 bei Grundstücken im Außenbereich mit forstwirtschaftlicher Nutzung oder nutzbarer Wasserfläche sowie Umland.

(4) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch aus der nach der Eigenart der näheren Umgebung gemäß § 34 BauGB höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.  
 Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung höchstzulässigen Zahl Vollgeschosse.

c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.

d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, Stellplätze oder sonstige Nebennutzungen aus Wohnen zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 genannten festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht

a) bei Grundstücken, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt.

### § 3 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß §§ 15 und 16 des SachRBerG bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(3) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften jeweils als Gesamtschuldner der selben Schuld.

### § 4 Beitragssatz

Für die Maßnahmen nach § 1 Buchstabe

a) Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage  
 Kersdorfer Straße 0,10 €/m<sup>2</sup>

b) Verbesserung/Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage  
 Petershagener Straße 0,08 €/m<sup>2</sup>

### § 5 Fälligkeit

Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 02.07.2003 in Kraft.

Briesen, den 11.11.2004

gez. K. Hülpiusch  
 Stellvertreter des  
 ehrenamtlichen Bürgermeisters  
 und des Vorsitzenden der  
 Gemeindevertretung



Briesen, den 15.11.2004

gez. P. Stumm  
 Amtsdirektor

# Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Umlage des Gewässerunterhaltungsaufwandes des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" (Gewässerunterhaltungsumlagesatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Nr. 10 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (BbgGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59), in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. durch GVBl. v. 11.06.1997, S. 62), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) sowie der §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf auf ihrer Sitzung am 18.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Die Gemeinde Jacobsdorf, nachfolgend als Gemeinde bezeichnet, ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) in dem Land Brandenburg vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet Pflichtmitglied des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree". Diesem Zweckverband obliegt innerhalb seines Verbandsgebiets gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 06. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

## § 2 Umlagentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke in ihrem Gemeindegebiet kalenderjährlich eine Gewässerunterhaltungsumlage zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Landschaftspflegeverband "Untere Spree" zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie der mit der Durchführung der Umlage der Gemeinde entstehenden Verwaltungsaufwendungen.

## § 3 Umlagenschuldner

- (1) Umlagenschuldner ist, wer zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres Eigentümer eines oder mehrerer grundsteuerpflichtiger Grundstücke im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlagenschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 4 Umlagenmaßstab

Die zu erhebende Umlage bemisst sich nach den Quadratmeter des grundsteuerpflichtigen Grundstücks zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Soweit eine katasteramtli-

che Feststellung der Grundstücksgröße nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung der Grundstücksgröße durch die Gemeinde.

## § 5 Umlagensatz

Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,00075 EUR je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

## § 6 Entstehen und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn eines jeden Kalenderjahres. Berechnungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides, spätestens jedoch am 01. Juli des jeweiligen Kalenderjahres fällig.
- (3) Die Umlage kann zusammen mit anderen Erstattungs-, Abgaben- oder Steuerforderungen der Gemeinde gegen denselben Schuldner in einem Bescheid angefordert werden.

## § 7 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten der umlagepflichtigen Grundstücke sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben gegenüber der Gemeinde wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Unterstützung zu gewähren, insbesondere zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde oder des Amtes Odervorland die Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Jeder Wechsel des Eigentümers oder des Erbbauberechtigten ist in der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige die Anzeige des Wechsels i. S. d. Satzes 1, haftet er neben dem neuen bzw. alten Umlagepflichtigen vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels bis zum Ende des Monats, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird, für die Umlage als Gesamtschuldner.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,
  - a) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung für die Veranlagung erforderliche Angaben nicht oder nicht wahrheitsgemäß oder nicht rechtzeitig gegenüber der Gemeinde abgibt,
  - b) entgegen § 7 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen gegenüber der Gemeinde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - c) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Auskünfte nicht erteilt oder den Zutritt eines Beauftragten der Gemeinde oder des Amtes Odervorland nicht duldet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Amtsdirektor des Amtes Odervorland.

## § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Jacobsdorf über die Erhebung der Gebühren zur Umlegung der Verbandslasten des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 01.10.2002 außer Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Sieversdorf über die Erhebung der Gebühren zur Umlegung der Ver-

bandslasten des Wasser- und Landschaftspflegeverbandes "Untere Spree" vom 25.03.1998 außer Kraft.

Jacobsdorf, den 18.11.2004

Dr. D. Gasche  
Ehrenamtlicher  
Bürgermeister und Vorsitzender  
der Gemeindevertretung



Briesen, den 19.11.2004

P. Stumm  
Amtdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat als Flurneuordnungsbehörde beschlossen:

1. Für einen Teil der Gemeinde Jacobsdorf OT Sieversdorf, Landkreis Oder-Spree, wird gemäß § 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz in Verbindung mit §§ 53 ff. Landwirtschaftsanpassungsgesetz das **Bodenordnungsverfahren - Tankstelle in Sieversdorf** angeordnet.

Das Bodenordnungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land	Brandenburg
Landkreis	Oder-Spree
Gemeinde	Jacobsdorf OT Sieversdorf
Gemarkung	Jacobsdorf
Flur	15
Flurstücke	3, 4 und 77.

2. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechnigen, sind entsprechend § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz nach § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz, innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung Rathausstraße 6 15517 Fürstenwalde anzumelden.

Auf Ersuchen der Flurneuordnungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurneuordnungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

3. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen entsprechend § 63 Abs. 2 LwAnpG nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.
- Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.
- Rechte im Sinne des § 14 Abs. 1 FlurbG sind z.B.:
- nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken
  - Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken

- berechnigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken
- Anspruch auf Rückübertragung von Grundstücken oder Gebäuden nach dem Vermögensgesetz
- Nutzungs- und Besitzrechte nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
- Pachtrechte
- Rechte, die sich aus anderen öffentlichen Büchern, Plänen und Satzungen ergeben.

4. Der vollständige Beschluss liegt für die Beteiligten 2 Wochen lang während der Geschäftszeiten im **Amt Odervorland, Bahnhofstraße 4, 15518 Briesen (Mark)** zur Einsichtnahme aus. Einzusehen in Zimmer 2.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass gegen diesen Beschluss innerhalb einer Frist von einem Monat der Widerspruch zulässig ist.
- Die Frist beginnt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
- Der Widerspruch ist beim **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung Landentwicklung und Flurneuordnung Rathausstraße 6 15517 Fürstenwalde** schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Fürstenwalde, den 4. November 2004

gez. Friedrichs  
Referentin Bodenordnung



### Impressum:

**Herausgeber:** Amt „Odervorland“  
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

**Anzeigen:** Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

**Herstellung:** Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag  
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.